

Vereinsatzung

**Schützenverein
Ebrach e.V.**



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen

Schützenverein Ebrach (e.V.), vormals Feuer-Schützen-Gesellschaft Ebrach e.V.

und hat seinen Sitz in

Ebrach.

- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr. VR 509 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Die gesetzlichen Vertreter stimmen damit gleichzeitig zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten des Minderjährigen zu. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen. Das Mitglied hat die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.

- (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins, die für die Ausübung des Schießsports notwendig und erforderlich sind, Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz II trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz II im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 10

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Wahl einer Ersatzperson bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

- II. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- III. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- IV. Die Vorstandsmitglieder sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen.
- V. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- VI. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- VII. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VIII. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 11

Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - (1) der Vorstand,
 - (2) der Vereinsausschuss,
 - (3) die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand

- I. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- II. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den Sportleitern.
- III. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden.
- IV. Die Vertretungsvollmacht des 1. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,00 Euro pro Jahr die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- V. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- VI. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- VII. Die Einberufung des Vorstands hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
- VIII. Für jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- IX. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen (z. B. Reise- und Übernachtungskosten) im Rahmen ihrer Tätigkeit und/oder Aufgabenerfüllung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- X. Darüber hinaus können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden

- XI. Über Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- XII. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- XIII. Die Vorstandsmitglieder können nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der von Ihnen übernommenen Verpflichtungen für die dem Schützenverein Ebrach e.V. entstandenen Schäden auf Beschluss des Vorstands regresspflichtig gemacht werden.
- XIV. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13

Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Vorsitzenden.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Für jede Vereinsausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- VI. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Vorstands.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, und zwar durch
 - (1) Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Ebrach,
 - (2) Aushang im Vereinsheim.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die vorgesehene Tagesordnung veröffentlicht.

- III. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - (1) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - (2) Entlastung des Vorstands,
 - (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
 - (4) Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - (5) Satzungsänderungen,
 - (6) Entscheidung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegenüber Mitgliedern,
 - (7) Auflösung des Vereins.
- IV. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - (1) Bericht des 1. Vorsitzenden,
 - (2) Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,

- (3) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - (4) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - (5) Entlastung der Vorstandschaft,
 - (6) Nach Ablauf der Wahlperiode:
Neuwahl der Vorstandschaft, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (7) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - (8) Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt:
Satzungsänderung,
 - (9) Verschiedenes.
- V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig, sofern sie satzungsgemäß geladen wurde.
- VI. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VIII. Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sind, werden nicht berücksichtigt.
- IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- X. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimm-
mehrheit der Erschienenen.
- XI. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienen erforderlich.

§ 15

Vereinsordnungen

Weitere Vereinsangelegenheiten können in Vereinsordnungen geregelt werden.

§ 16

Protokoll

- I. Über Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 17

Datenschutz

- I. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden, sowie bei einer Mitgliedschaft einer Personengruppe des Vereines in anderen Schießsportverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Vorname,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummern,
 - E-Mailadressen,
 - Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- II. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- III. Als Mitglied des BSSB ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BSSB zu melden:
- Name,
 - Vorname,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BSSB.

- IV. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- V. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- VI. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- VII. Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- VIII. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- IX. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- X. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, wenn mehr als neun Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 18

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen mit männlichem, weiblichem oder diversem Geschlecht (m/w/d) besetzt werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung erlangt mit Eintragung ins Vereinsregister Wirksamkeit und ersetzt alle vorangegangenen Vereinssatzungen.

Ebrach, den 05.04.2019

Ludwig Weeger
1. Vorsitzender

Ludwig Weeger

1. Vorsitzender

Georg Gärtner

2. Vorsitzender

Bernd Neukamm

3. Vorsitzender